

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Umsetzung der Masern-Impfpflicht in Kindergärten und Schulen in Thüringen

Am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten.

Danach müssen alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz, zu denen Kindergärten und Schulen gehören, betreut werden oder in diesen tätig sind, den Nachweis einer Masernimmunität durch Impfung oder Immunitätsnachweis erbringen. Im Falle der Nichterfüllung können Bußgelder in Höhe von bis zu 2.500 Euro gegenüber den Eltern und Beschäftigten verhängt und gegebenenfalls ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die **Kleine Anfrage 8/26** vom 11. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. November 2024 beantwortet:

1. Wie viele Betreute und Beschäftigte in Kindergärten und Schulen haben seit dem Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes einen Impf- oder Immunitätsnachweis gegen Masern erbracht und wie viele sind jeweils auch gegenüber dem Gesundheitsamt nachweissäumig (Angaben bitte pro Schuljahr nach Betreuten und Beschäftigten der einzelnen Einrichtungsarten sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele Betreute und Beschäftigte in Kindergärten und Schulen seit dem Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes einen Impf- oder Immunitätsnachweis gegen Masern erbracht haben. Diese Informationen sind regelmäßig auch nicht den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, da die Nachweise gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1, Abs. 9a Satz 1, Abs. 10 Satz 1 beziehungsweise Absatz 11 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Leitung der jeweiligen Einrichtung vorzulegen sind und keine zentrale Erfassung erfolgt. Eine grundsätzliche Meldeverpflichtung an die Gesundheitsämter über vorgelegte Nachweise besteht weder für die geimpfte Einzelperson noch für die Einrichtungen. Daten zur Anzahl nachweissäumiger Personen liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor, da diese nicht auf Landesebene erfasst werden.

2. Welche Benachrichtigungspflichten haben die Kindergärten und Schulen in welcher Form in Bezug auf den Impf- beziehungsweise Immunitätsnachweis der zu betreuenden Kinder?

Antwort:

Eine Benachrichtigungspflicht besteht, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises bestehen. In diesem Fall hat die Leitung der

jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt in den gesetzlich aufgeführten Fällen darüber zu benachrichtigen (vergleiche § 20 Absätze 9 bis 11 IfSG, jeweils Satz 2). Dem Gesundheitsamt sind folgende personenbezogene Angaben gemäß § 2 Nr. 16 IfSG zu übermitteln: Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsorts der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

3. Wie und auf welcher rechtlichen Grundlage ist der Umgang mit den in Kindergärten und Schulen vorgelegten ärztlichen Dokumenten (ärztliche Zeugnisse, Bescheinigungen, Impfpass) geregelt?

Antwort:

Ein Nachweis zum Masernschutz ist gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vor Beginn der Betreuung oder der Tätigkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung zu erbringen. Diese Dokumente werden eingesehen und der Impfstatus in der Betreuungs- beziehungsweise Personalakte vermerkt. Datenschutz und die Vertraulichkeit persönlicher Gesundheitsdaten unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen. Detaillierte Gesundheitsdaten und ärztliche Dokumente (ärztliche Zeugnisse, Bescheinigungen, Impfpass), die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes im Sinne der Fragestellung gegebenenfalls zu verarbeiten sind, dürfen in Thüringer Gemeinschaftseinrichtungen nur nach datenschutzrechtlicher Belehrung und schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten gespeichert oder aufbewahrt werden. Bei in den Gemeinschaftseinrichtungen Tätigen oder wenn keine entsprechende Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt, darf lediglich die Information, dass ein entsprechender Nachweis nach § 20 Abs. 9 IfSG vorgelegt wurde, vermerkt werden.

4. Wie viele Beschäftigte von Kindergärten und Schulen erhielten nach Kenntnis der Landesregierung seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes aufgrund eines fehlenden Masern-Immunitätsnachweises ein Tätigkeits- beziehungsweise Betretungsverbot (Angaben bitte pro Schuljahr und Einrichtungsart sowie nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Daten über die Anzahl von Beschäftigten vor, die einem Tätigkeits- beziehungsweise Betretungsverbot unterliegen. Diese Daten werden auf Landesebene nicht erfasst. Eine zentrale Erfassung der Daten erfolgt auch nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern kein Nachweis vorgelegt wird, für alle Nachweispflichtigen, die ab dem 1. März 2020 eine Tätigkeit aufnehmen wollen/wollten, nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG ein gesetzliches Beschäftigungsverbot greift und eine diesbezügliche Anordnung des Gesundheitsamtes folglich regelmäßig nicht ergeht.

5. Wie häufig wurde nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes im Bereich der Kindergärten und Schulen ein Ordnungsgeld in welcher Höhe verhängt, weil der erforderliche Nachweis einer Masernimmunität nicht erbracht wurde (Angaben bitte pro Schuljahr und nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten, Beschäftigten und Betreuten beziehungsweise Eltern der Schüler aufschlüsseln)?

Antwort:

Daten zur Anzahl auf Grundlage des Masernschutzgesetzes verhängter Bußgelder liegen der Landesregierung nicht vor, da diese auf Landesebene nicht erfasst und auch nicht zentral registriert werden.

6. Wie ist der Umgang mit Schülern, für die der erforderliche Nachweis einer Masernimmunität nicht erbracht wurde, geregelt? Dürfen diese beispielsweise weiterhin an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen oder auf welche Weise ist sichergestellt, dass ihr fehlender Impfstatus nicht der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird?

Antwort:

Gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG darf eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG betreut werden, solange und soweit sie nicht der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt (siehe § 20 Abs. 9 Satz 9 IfSG). Die Mittagsverpflegung in der Schule ist von der gesetzlichen Schulpflicht grundsätzlich nicht umfasst. Dem Schüler/der Schülerin kann folglich untersagt werden, die Schule außerhalb der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Schulpflicht zu betreten. Ob und in welchem Umfang ein entsprechendes Ver-

bot gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG ausgesprochen wird, steht im Ermessen des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes unter angemessener Abwägung der Umstände des konkreten Einzelfalls und dem Zweck der gesetzlichen Regelung. Gründe, warum ein Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnimmt, können vielfältig sein. Schulleitung und in der Schule Tätige dürfen, soweit sie Kenntnis von einer fehlenden Masernimmunisierung haben, diese gegenüber Dritten nicht unberechtigt kommunizieren. Die besagten Informationen gehen nur dem Gesundheitsamt zu, nicht der Öffentlichkeit.

7. Ist die Überprüfung des Masern-Impfstatus Teil der Schuleingangsuntersuchung und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort:

Ja; die Verpflichtung zur Mitteilung des Impfstatus anlässlich der Schuleingangsuntersuchung gegenüber dem Gesundheitsamt (Schularzt) ergibt sich aus § 34 Abs. 11 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege.

8. Wie viele Masernfälle traten in Thüringen in den Jahren 2019 bis 2023 auf und wie viele Fälle betrafen jeweils Kinder im Alter bis 6 Jahre, 7- bis 18-Jährige und über 18-Jährige (Angaben bitte pro Jahr und nach Impfstatus aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2019 wurden in Thüringen fünf Masernerkrankungen gemeldet, zwei davon in der Altersgruppe 7 bis 18 Jahre und drei in der Altersgruppe über 18 Jahre. Alle Fälle waren nicht geimpft. In den Jahren 2020 bis inklusive 2023 wurden keine Masernfälle in Thüringen gemeldet.

9. Wie haben sich die Durchimpfungsraten in Thüringen insgesamt sowie in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten seit dem Jahr 2019 bis heute entwickelt (Angaben bitte pro Jahr und nach Anzahl der Impfungen aufschlüsseln)?

Antwort:

Daten der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den Durchimpfungsraten in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts¹ veröffentlicht. Bezüglich detaillierter Masern-Impfquoten, die aus den Daten der Thüringer Schuleingangsuntersuchungen gewonnen wurden, wird auf die Thüringer Gesundheitsplattform² verwiesen.

10. Wie viele Impfungen wurden im Rahmen der Untersuchungen zur Schulgesundheitspflege seit dem Jahr 2020 bis heute durchgeführt (Angaben bitte pro Schuljahr und nach Anlass der Untersuchung aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Rahmen der schulischen Vorsorgeuntersuchungen werden in Thüringen regelhaft keine Impfungen durchgeführt.

Werner
Staatssekretärin

Endnote:

1 <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfstatus/kv-impfsurveillance/vacmap/vacmap.html>

2 <https://gesundheitsplattform.thueringen.de/#!/Thema/0403/04.001h>